

Mustervereinbarung auf der Grundlage der WMVO über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Logo der Einrichtung

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

Name der Werkstatt

Benennen des Werkstattrates

Benennen der Vertrauensperson

1. Aufgaben und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe der Vertrauensperson ist es, den Werkstatttrat fachlich und inhaltlich zu beraten und ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu befähigen und zu stärken. Das Ziel ist es, den Werkstatttrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Daraus können sich folgende Aufgabenfelder für die Vertrauensperson ergeben:

- Inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Moderation von Sitzungen und Gesprächen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- Übersetzung schwieriger Sachverhalte in Leichte Sprache
- Impulse für die Werkstatttratsarbeit geben
- Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen ohne Beeinflussung
- Begleitung zu Sitzungen, Fortbildungen, Seminaren etc. auf regionaler und Landesebene

Darüber hinaus stellt die Werkstatt dem Werkstatttrat eine Bürokräft für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung. § 39 Absatz 2 WMVO.

Folgende Aufgabenfelder können sich z.B. für die Bürokräft ergeben:

- Terminkoordination, Anmeldungen zu Veranstaltungen,
- Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen...) und deren Versand

Mustervereinbarung auf der Grundlage der WMVO über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

2. Rahmenbedingungen

Um den Werkstattrat angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Zeitliche Freistellung
- Fort- und Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstattrates
- Mitnutzung Dienstfahrzeug
- Mitnutzung des Netzwerkes, E-Mail und Internet

3. Vereinbarungen

Freistellung als Vertrauensperson

Die Werkstatt hat gemäß § 39 Abs. 3 WMVO dem Werkstattrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 WMVO entsprechend.

Der Stundenumfang wird am Assistenzbedarf des jeweiligen Werkstattrates bemessen.

Stellvertretung im Abwesenheitsfall

Die Vertrauensperson arbeitet auch in einem anderen Arbeitsbereich in der Werkstatt. Wenn die Vertrauensperson den Werkstattrat unterstützt, wird sie in ihrem Arbeitsbereich vertreten durch:

.....

(Entfällt, wenn die Vertrauensperson nur für den Werkstattrat oder nur für den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte arbeitet.)

Bei Ausfall der Vertrauensperson unterstützt den Werkstattrat:

.....

Mustervereinbarung auf der Grundlage der WMVO über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Schutz der Vertrauensperson

§ 39 Absatz 3 WMVO

Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern.

Fortbildung

Gemäß § 37 WMVO Absatz 4 hat die Vertrauensperson das Recht auf Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Vertrauensperson erforderlich sind. Für vier Jahre ihrer Tätigkeit als Vertrauensperson für insgesamt 15 Tage. Der Anspruch erhöht sich für Vertrauenspersonen, die erstmals das Amt übernehmen, auf 20 Tage für vier Jahre ihrer Tätigkeit als Vertrauensperson.

Die Werkstatt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertrauensperson an den entsprechenden Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Umfang des § 37 Absatz 4 teilnimmt.

Schweigepflicht

§ 37 Absatz 6 WMVO

Die Vertrauensperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kosten und Sachaufwand der Arbeit

§ 39 Absatz 1 und 2 WMVO

Die Kosten und den Sachaufwand trägt die Werkstatt.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung Teil des Arbeitsvertrages.
Sie gilt ab der Wahl zur Vertrauensperson bis auf Widerruf des Werkstatttrates oder der Vertrauensperson.

Ort, Datum:

Einrichtungsleitung/
Werkstattleitung

Werkstatttrat

Vertrauensperson